

Die Freiburger Entwürfe über die korporative Organisation

Autor(en): **Gysin, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Freiburger Entwürfe über die korporative Organisation.

Von Arnold Gysin, Basel.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat am 23. Oktober 1933 dem Grossen Rat Botschaft und Gesetzesentwurf « über die korporative Organisation » vorgelegt. Das Echo, das dieses auf 8 Seiten untergebrachte Produkt in Kanton und Bund ausgelöst hat, hat den Staatsrat (Regierungsrat) bewogen, schon im Februar 1934 Abänderungsvorschläge aufzustellen, die in Wahrheit einen zweiten, neuen Entwurf darstellen. Es ist für die Fronten- und Korporationebewegung charakteristisch, dass gerade der Kanton Freiburg gesetzgeberischer Vorläufer dieser Ideen werden will. Schon damit enthüllt sich der so oft behauptete « fortschrittliche » Erneuerungswille dieser ganzen Bewegung in seiner wahren Bedeutung.

Das kleine Werk geht aufs Ganze. Ein Kanton und 8 Seiten genügen offenbar für heutige Bedürfnisse, um eine grundlegend neue Epoche zu eröffnen. Daher ist vor allem die Botschaft von 51½ Seiten interessant. Sie stellt eine Art abgekürzte Rechts- und Staatsphilosophie zum Gebrauch des Freiburger Volkes dar. Da werden zunächst 3 falsche Staatsauffassungen als solche gebührend in die Ecke gestellt: Liberalismus, Sozialismus und — Interventionismus. Diese falsche Dreieinigkeit glaubt nämlich, die « bürgerliche Gesellschaft » bestehe nur aus « den Individuen und dem Staat ». Sogar der Sozialismus, der doch sonst viel und böse von Klassen spricht, hat das gemeint. Nicht so der Freiburger Staatsrat: Er weiss, « dass es in der bürgerlichen Gesellschaft noch etwas anderes gibt als den Staat und die Individuen » — nämlich « natürliche Gemeinschaften », « je nach den Besonderheiten » der « wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse ». Diese « natürlichen Gemeinschaften », zu denen vor allem der durch gemeinsames Interesse zusammengehaltene Berufsstand gehört, gilt es, geeignet zu organisieren und zur Selbsttätigkeit anzuregen. Dann werde der « Klassenkampf durch die Zusammenarbeit der Klassen » ersetzt werden.

Die « natürlichen Gemeinschaften » — wehe den « unnatürlichen », z. B. den freien Gewerkschaften! — werden also zunächst vom Staat als gesonderte Berufskorporationen « anerkannt » und « mit einem juristischen Statut » ausgestattet. Jede Korporation hätte « die Arbeitszeit, die Verwendung von Frauen und Kindern in Handel und Industrie (!), die Bedingungen der Berufslehre, den Arbeiterschutz, die Arbeitsvertragsverhältnisse gesetzlich zu regeln; desgleichen würde sie die Sozialversicherung, die Werke der Fürsorge, der Selbsthilfe, der beruf-

lichen Ausbildung durchführen, mit einem Wort alle Massnahmen treffen, die das Wohlergehen des betreffenden Berufsstandes erheischt». «Sobald eine Berufsgruppe die Regeln geprüft und festgelegt haben wird, nach welchen ihrem Ermessen nach der entsprechende Beruf auszuüben ist, um seine soziale Stellung zu erfüllen und seine ordnungsmässige Betätigung zu sichern, ist es einleuchtend, dass diese Regeln, sofern sie dem Gemeinwohl entsprechend auf alle jene anwendbar sind, die denselben Beruf ausüben, und dass die korporativen Organe deren Befolgung von allen erwirken können. Darum ist über den Berufsgemeinschaften ein korporatives Organ erforderlich: der Korporationsrat, der eine Art gesetzgeberische und vollziehende Gewalt des Berufes darstellt, wird die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Berufsgemeinschaften der Korporation regeln und die Hinordnung ihrer Bestrebungen nach dem Gemeinwohl fördern». Jede Berufskorporation bildet nach Art. 5a somit einen leitenden Korporationenrat. Es soll also nicht bloss an Stelle einheitlicher Bundesgesetzgebung kantonale Zersplitterung treten, sondern innerhalb des Kantons selbst soll ein buntes Wirrsal in Dutzenden von Berufsgesetzgebungen entstehen.

Schliesslich ist in der Botschaft auch noch vom Verhältnis des Staates zu den korporativen Gebilden die Rede. Der Staat erhält zunächst die Aufgabe, «die von den Korporationen erlassenen Verordnungen» durch Genehmigung allgemein verbindlich zu machen. Im übrigen aber sollen «die korporativen Organisationen den Staat von zahlreichen Aufgaben entbinden, die ihn augenblicklich schwer belasten». Gewaltig sind nichtsdestoweniger die Befugnisse, die dem Regierungsrat zugedacht werden: Er entscheidet nicht nur über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Verbände, somit über ihre Existenz oder Nichtexistenz, und kann nicht nur subsidiär die Initiative zur Gründung von Korporationen ergreifen. Sondern er verleiht den korporativen Beschlüssen, welche den Staat von seinen Lasten entbinden und «eine Art von gesetzgebender und vollziehender Gewalt» ausüben, die allgemeinverbindliche Kraft. Kein Wunder, dass da nicht nur die zu Anfang genannten Theorien und etwaige «unnatürliche» Wirtschaftsorganisationen erledigt werden, sondern dass stillschweigend auch das Parlament in der Versenkung verschwindet. (Es darf zwar das korporative Gesetz noch beschliessen, hat nach ihm selbst aber nirgends etwas zur Wirtschaftsgesetzgebung zu sagen). So überrascht es denn auch nicht, dass die Botschaft begeistert auf die faszistischen Vorbilder hinweist: «Die korporative Idee macht erfreuliche Fortschritte; im einen oder anderen Lande wurde sie sogar (!) unter verschiedenartigsten Anwendungsformen verwirklicht.» Drei Sätze später liest dann aber der — hoffentlich vergessliche — Leser: «Unser Entwurf ist im Rahmen des Verfassungsrechts verwirklichungsbereit.»

Die Botschaft vom Oktober 1933 hat nun nebenbei immerhin noch erwähnt, dass die fast totale Wirtschaftsgesetzgebungskompetenz, welche den « natürlichen Gemeinschaften » in Verbindung mit dem Staatsrat — unter Ausschluss des offenbar « unnatürlichen » Parlaments, der « unnatürlichen » Eidgenossenschaft und vor allem der allenfalls mit « unnatürlichen » Ideen behafteten (nicht « anerkannten ») Bürger — zugebracht war, « infolge der Gesetzgebung des Bundes und der (?) Kantone nicht von vornherein restlos ausführbar » sei. Es scheint beinahe, als habe der Staatsrat schon in seiner Botschaft hier entfernt daran gedacht, dass es einen Bund gibt, der eine gewisse Einheitlichkeit des Systems allerorten zur Voraussetzung hat, eine Bundesverfassung mit demokratischen Minimalanforderungen an die Kantonsverfassungen, mit Individualrechten der Bürger (z. B. Vereins- und Koalitionsrecht) mit exklusiven Bundeskompetenzen, wonach z. B. ein Fabrikgesetz, ein schweizerisches Dienstvertragsrecht, Bestimmungen über Frauen und Kinder in den Gewerben, wöchentliche Ruhezeit, Berufsausbildung, Sozialversicherung und Arbeitslosenfürsorge von Bundesrechts wegen einigermaßen geregelt sind. Infolgedessen geht es ohne gründliche Umwandlung oder Zertrümmerung des Bundes allerdings « nicht von vornherein » an, dass ein Kanton auf eigene Faust gänzlich neu und grundlegend, « die bürgerliche Gesellschaft in sozialwirtschaftlicher Beziehung » « ordnet », wie die Freiburger Botschaft es will. Das haben diejenigen Kreise der « Korporativen » eingesehen, die nicht nur wie die Urheber des sogenannten St. Galler Entwurfs vom Dezember 1933¹ die Neuordnung von vornherein auf eidgenössischem Boden anstreben, sondern in klarer Konsequenz heute eine Totalrevision der Bundesverfassung als Grundlage der Umwälzung erkämpfen wollen². Wer gegen die korporative Neuordnung ist, muss selbstverständlich diese Totalrevision bekämpfen. Aber er kann in den Anhängern der korporativen Ideen, welche den Weg der Totalrevision wählen, Gegner anerkennen, die in ehrlicher und offener Weise das dem Ziel entsprechende Mittel ergriffen haben.

Zu dieser Höhe bundesstaatlicher Betrachtung hat sich der Freiburger Staatsrat leider nicht erhoben. Er glaubte, die Schwierigkeiten, auf die er gestossen ist, dadurch lösen zu können, dass er in den Freiburger Wein vom Herbst 1933 im Februar 1934 nachträglich Wasser goss. So ist z. B. im zweiten Entwurf der Art. 8 des ersten Entwurfs gestrichen worden, wonach die Befugnisse der korporativen Organisationen sich ausdehnen auf Regelung der Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Ruhezeit, Urlaub usw.,

¹ « Der St. Galler Entwurf; ein Vorschlag zur Organisation der Wirtschaft », herausgegeben von der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St. Gallen, 1933.

² Grundsätzliche Äusserungen dazu: Paul Keller, « Die korporative Idee in der Schweiz », 1934, S. 40 ff.

Festsetzung der Lohnbedingungen, Regelung der beruflichen Ausbildung, Fürsorge-, Versicherungs-, Hygiene- und Schutzeinrichtungen, Aufstellung von Normalarbeitsverträgen und Kollektivabschlüssen, Errichtung von Einigungs- und Schiedsorganisationen³. Eine weitere Abänderung: Im ersten Entwurf war die « Vereinsfreiheit und die freie Berufsausübung » nur « im Rahmen der Berufsgruppen » gewährleistet, d. h. offen aufgehoben; im zweiten Entwurf dagegen ist dieser etwas zu deutliche Zusatz gestrichen worden. Von der Initiative des Staatsrats, korporative Organisationen zu bilden, ist nicht mehr die Rede. Schliesslich wird neu erklärt, dass niemand « zur Mitgliedschaft einer Berufsgruppe oder einer korporativen Organisation » gezwungen werden könne.

Auf den ersten Anblick sieht dieser zweite Entwurf somit bedeutend harmloser aus als der erste. Aber man darf doch die Frage erheben: Richtet der zweite Freiburger Entwurf sich nun eigentlich nach der päpstlichen Enzyklika « Quadragesimo anno » von 1931, welche die Beseitigung des liberalen Staates durch eine berufsständische, ans Mittelalter erinnernde Ordnung vorschreibt, oder richtet er sich nach der bestehenden Bundesverfassung? Niemand kann zwei Herren dienen. Aber der Freiburger Staatsrat möchte es doch. Auch der zweite Entwurf ist unvereinbar mit der Existenz einer in liberalem Geist geschaffenen Bundesverfassung, die z. B. ein Vereinsrecht kennt. Er ist ferner unvereinbar mit der bundesverfassungsmässigen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kanton.

1. Man kann nicht auf der einen Seite die Vereinsfreiheit garantieren und auf der anderen Seite die genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Verbände, welche auf Grund dieser Vereinsfreiheit entstanden sind, tatsächlich ausschalten, indem man die ganze Sphäre noch möglicher Selbsttätigkeit einer privilegierten Gruppe von Organisationen übergibt, über deren « Anerkennung » die Kantonsregierung in eigener Machtvollkommenheit entscheidet (Art. 1).

2. Ebenso bundesverfassungswidrig ist aber die generelle Möglichkeit, wonach korporative Beschlüsse vom Staatsrat allgemeinverbindlich erklärt werden können (Art. 9). In der juristischen Doktrin ist ja sogar die Bundesverfassungsmässigkeit von § 13, Abs. 1, des Basler Arbeitszeitgesetzes von 1920 bezweifelt worden⁴, da die Regelung des Einzel- und Gesamtarbeitsvertragsrechts Bundes- und nicht Kantonssache sei. Nun konnte man gegen diese Behauptung allerdings einwenden, dass die im Basler Arbeitszeitgesetz vorgesehene Allgemeinverbindlicherklärung sich nur

³ Einen abgeschwächten Ersatz bildet Art. 4, Abs. 2: « Die korporativen Organisationen gründen ihre Fürsorge-, Versicherungs- und Berufsausbildungseinrichtungen; sie errichten ihre Einigungs- und Schiedsämter und schaffen alle im Hinblick auf ihren sozialen Zweck erforderlichen Einrichtungen. »

⁴ J. Wackernagel, « Die Konstruktion des Gesamtarbeitsvertrages », Zeitschrift für schweizerisches Recht, Band 49, 1930.

auf Arbeitszeitfragen, und zwar strikte nur auf solche bezieht, deren Regelung anerkanntermassen unter die kantonale öffentlich-rechtliche Kompetenz fällt — also eine strenge Eingrenzung⁵! Ganz zweifellos ist aber eine nicht eingegrenzte Projektierung kantonaler Allgemeinverbindlicherklärung, wie sie den Kern des zweiten Freiburger Entwurfs bildet, bundesverfassungswidrig. Und es widerspricht überdies die weitgehende Gesetzgebungsmacht, die auf diese Weise dem Regierungsrat verliehen wird, den elementaren Grundsätzen demokratischer Staatsverfassung. Denn in Wirklichkeit unterwirft der Staatsrat durch die Allgemeinverbindlicherklärung alle nicht in der Korporation organisierten Berufs- und Arbeitsgenossen s e i n e m Gesetz und zwingt selbst den Mitgliedern a n d e r e r Verbände den Willen e i n e s Verbandes — des « anerkannten » — auf. Ja, sogar für die anderen V e r b ä n d e sind diese Beschlüsse dann verbindlich — Streikverbot! (Art. 9, Abs. 3.)

Von allem anderen soll in diesem kurzen Aufsatz, der keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, abgesehen werden⁶. Insbesondere ist die doch naheliegende Frage, wer denn eigentlich die geplante korporative Sozialpolitik bezahlen soll, nicht gestellt. Ebenfalls habe ich hier die Frage nicht untersucht, was denn geschehen soll, wenn die Berufsstände n i c h t funktionieren, nicht in freiem, gutem, menschenfreundlichem Wollen b e s s e r e Sozialpolitik machen als der von der Sozialpolitik « entbundene » Staat. Das alles hat den Urhebern der Freiburger Entwürfe offenbar wenig Kopfzerbrechen gemacht. Ihr Hauptzweck ist ja auch wohl die Ausschaltung der durch die unteren Volkskreise geschaffenen Selbsthilfeorganisationen vermittelt « anerkannter », « natürlicher » Gebilde. Ist es einmal soweit, dann braucht man sich um die finanzielle Seite der « Sozialpolitik » in der Tat keine Sorgen mehr zu machen.

⁵ In grosser Zurückhaltung, die heute wirklich nicht mehr üblich ist, schreibt dieses « sozialistische » Gesetz vor, dass eine Allgemeinverbindlicherklärung höchstens dann angeordnet werden darf, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Arbeitgeber und Arbeitnehmer am Vertrag beteiligt sind. Von einer solchen Minimalgarantie ist natürlich in den Freiburger Entwürfen keine Rede, da es ja offenbar gerade auf die Ausschaltung der mehrheitlichen Arbeitnehmerorganisationen abgesehen ist. Der zweite Entwurf bestimmt in Art. 6 c bloss, dass der Staatsrat die Anerkennung nur erklären solle, wenn die korporative Organisation « einen bedeutenden Bruchteil an Personen und Interessen des Berufes » darstelle.

⁶ Eine grosse Anzahl von anderen, mehr juristisch-logischen Unklarheiten der verschiedenen korporativen Vorschläge ist kürzlich aufgezeigt worden von Prof. W. Burekhardt: « Gedanken eines Juristen über den Korporationenstaat », Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 1934, S. 97 ff.